

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 96 75 99



Reinhold's Flugschule
Reinhold Schöttler
Waldecker Str. 33

34508 Willingen (Upland)

Gmund, den 26. August 2003 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Hoppert", Gemeinde Willingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Reinhold vom 28.03.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern Flur 19 Flurstücke 5, 4, 58/3 Starts und Landungen, Gemarkung Am Hoppert.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.08.2004. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Flugschule hat durch genaue Einweisung der Flugschüler dafür Sorge zu tragen, dass sich der Flugbetrieb auf die angegebenen Start- und Landeflächen beschränkt.
2. Vorhandene schutzwürdige Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstbäume usw. dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. Für die Benutzung der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten Wege ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
4. Es ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei bleiben.
5. Durch den Betrieb verursachte Schäden jeglicher Art (z.B. an Wegen) sind unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
6. Bodenmodellierungen, jede Form von baulichen Anlagen, Wegebefestigungen, die Anlage von Parkplätzen ect. sind nicht zulässig.
7. Die betroffenen Grünlandgrundstücke sind in der jetzigen Form landwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Sondernutzungen sind unzulässig. Die Nutzung der Flächen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Landwirte möglich.
8. Lediglich für die Dauer des Flugbetriebs dürfen die dafür notwendigen mobilen Anlagen (Windsäcke usw.) genutzt und im Gelände aufgestellt werden.

9. Die betroffenen Flächen sind nach jedem Übungstag in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.
10. Es dürfen keine Windschleppstarts auf den bezeichneten Flächen erfolgen.
11. Die Pumpenanschlüsse der Beschneiungsanlage müssen mit geeignetem Material gepolstert werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 28.03.2003 wurde durch die Flugschule Reinhold ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg wurde mit Schreiben vom 17.04.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.06.2003 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Ebenso wurde mit Schreiben vom 17.04.2003 die Gemeinde Willingen über den Zulassungsantrag informiert. Mit Schreiben vom 12.06.2003 stimmte die Gemeinde einer Nutzung des Geländes zum Flugbetrieb unter Auflagen zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Jürgen Hansmeyer vom 11.03.2003 nachgewiesen.

Auf Wunsch der Gemeinde Willingen haben wir die Erlaubnis befristet bis zum 31.08.2004 erteilt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb